

Fachbereich I	Az: 656.01
Fachgruppe I/3 - Stadtplanung und Grundstücksmanagement	
Sachbearbeiter/-in: Edgar Frey	Datum: 22.03.2022

Gremium	Zuständigkeit	Ö-Status.	Sitzung am
Gemeinderat	Beschluss	öffentlich	11.04.2022

**Einziehung von Teilflächen öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 7
Straßengesetz B-W (StrG) und Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach
§ 5 Abs. 1 Nr. 3 a i.V.m. Abs. 3 StrG**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der

1. Einziehung (Entwidmung) von
 - a) acht KFZ-Parkplätzen des öffentlichen Konrad-von-Rötteln-Parkplatzes auf dem Grundstück der Gemarkung Schopfheim, Teilfläche Flst. Nr. 108/1 (siehe Lageplan **Anlage 1**)
und von
 - b) öffentlichen KFZ-Stellplatzflächen (ca. sieben Stellplätze) auf der Gemeindestraße Roggenbachstraße Flst. Nr. 1718/2 der Gemarkung Schopfheim (siehe Lageplan **Anlage 3**)
zu und ermächtigt die Verwaltung das Entwidmungsverfahren durchzuführen;
2. Widmung des neu herzustellenden Gehweges der Roggenbachstraße in dem in der **Anlage 2** beschriebenen Bereich als öffentlicher Gehweg entlang der Roggenbachstraße mit Fertigstellung und Überlassung an den öffentlichen Verkehr zu.

Leitbild

Schopfheim – lebenswert und zukunftsorientiert

Handlungsfeld: Lebensraum und Mobilität
Strategisches Ziel
Leistungsziel
Maßnahme

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Begründung:

I. Hinweis:

Dieser Vorlage sind beigefügt als

- **Anlage 1** ein Lageplan über die zu entwidmenden acht KFZ-Stellplätze des öffentlichen Konrad-von-Röttel-Parkplatzes auf dem Grundstück Flst. Nr. 108/1, Gemarkung Schopfheim;
- **Anlage 2** ein unmaßstäblicher Lageplan über den neu herzustellenden Gehweg (nach Fertigstellung Widmung als öffentlicher Gehweg der Gemeindestraße Roggenbachstraße, Teilfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 1718/2, Gemarkung Schopfheim);
- **Anlage 3** ein Lageplan (Luftbild) über die zu entwidmenden öffentlichen KFZ-Stellplatzflächen auf der Roggenbachstraße (Teilfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 1718/2, Gemarkung Schopfheim)

II. Sachverhalt

1. Konrad-von-Rötteln-Parkplatz

Im Zuge der derzeitigen Sanierungsarbeiten und des Anbaus an die Kindertagesstätte am Markt (KiTa) wird die KiTa auf eine dritte Kindertagesstättengruppe erweitert. Entsprechend sind auch die Außenanlagen (Außenbereich) nach den Anforderungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales B-W anzupassen bzw. zu vergrößern.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 13.07.2020 der Hinzunahme der Flächen der angrenzenden acht KFZ-Stellplätze des öffentlichen Konrad-von-Rötteln-Parkplatzes auf dem städtischen Grundstück Flst. Nr. 108/1, Gemarkung Schopfheim, zum Außenbereich der Kita beschlossen (Drucksache-Nr. BV/2020/158). Eine Einziehung (Entwidmung) dieser acht KFZ-Stellplätze ist daher erforderlich. Diese betroffene Grundstücksfläche wird künftig als Außenbereichsfläche der KiTa genutzt. Die entsprechenden Baumaßnahmen sind in vollem Gange.

Die betroffenen acht KFZ-Stellplatzfläche sind im Lageplan **Anlage 1** gelb hinterlegt dargestellt und entsprechend beschrieben.

Gemäß §§ 7 i.V.m. 2 Abs. 1 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBL. S. 330, S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBL. S. 1040), können Straßen bzw. auch öffentliche Parkplatzflächen eingezogen (entwidmet) werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich sind oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Die Bereitstellung ausreichender Kindertagesplätze durch die Stadt ist gesetzlich vorgeschrieben. Es besteht ein dringender Bedarf an zusätzlichen Kindertagesplätzen. Demgegenüber ist ein künftiger Wegfall der acht KFZ-Stellplätze hinzunehmen, zudem diese i.d.R. nicht immer vollends entsprechend genutzt werden. Des Weiteren ist durch die gesetzeskonforme Realisierung der Vergrößerung des Außenbereiches der Kita insbesondere auch lagebedingt erforderlich, hierfür die betroffenen acht KFZ-Stellplätze als Grundstücksfläche mit in den Außenbereich zu integrieren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die acht derzeit öffentlich nutzbaren KFZ-Stellplätze dem öffentlichen Verkehr zu entziehen und diese Grundstücksflächen zur Erweiterung und Arrondierung des Außenbereichs der KiTa auf dem im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücks Flst. Nr. 108/1, Gemarkung Schopfheim, einzubeziehen.

Die Einziehung (Einziehungsverfügung) ist öffentlich bekanntzumachen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (Widerspruchsfrist: innert einem Monat ab Bekanntgabe). § 7 Abs. 6 StrG gilt entsprechend.

2. Parkplatzflächen entlang der Roggenbachstraße

Im Zuge der derzeitigen baulichen Realisierung des Schulcampus Schopfheim in der Roggenbachstraße 11, 79650 Schopfheim, ist die Verlegung des Gehweges zwischen dem Schulcampus und der Roggenbachstraße erforderlich. Der bisherige Gehweg wurde deshalb vor der gerade in Bau befindlichen neuen Sporthalle entlang der Roggenbachstraße entfernt und einer öffentlichen Nutzung entzogen. Dieser Gehweg hat sich direkt an die derzeitigen öffentlichen Längsparkplatzflächen der Roggenbachstraße angeschlossen. Dieser Gehweg hatte eine Breite zwischen 1,60 Meter bis 1,80 Meter.

Nach den Neuregelungen des Planungsregelwerkes, hier die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 2006), sollen nunmehr **neu** anzulegende Gehwege eine lichte Breite von 2,50 Meter aufweisen.

Mit Fertigstellung des neu anzulegenden Gehweges und Überlassung an den öffentlichen Verkehr wird dieser als öffentlicher Gehweg i. S. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a i.V.m. Abs. 3 StrG gewidmet. In der **Anlage 2** ist dieser Gehweg gelb hinterlegt dargestellt und entsprechend beschrieben unmaßstäblich dargestellt.

Nach der Mitteilung des Polizeipräsidium Freiburg vom 09.03.2022 müssen unter Berücksichtigung der entsprechenden RAST 2006-Vorgaben des neu auf einer Breite von 2,50 Meter herzustellenden Gehweges die derzeitigen öffentlichen Längsparkplatzflächen der Roggenbachstraße auf einer Teilfläche des Straßengrundstücks Flst. Nr. 1718/2 der Gemarkung Schopfheim beansprucht werden. Damit steht künftig diese Längsparkplatzfläche (entsprechen ca. sieben KFZ-Stellplätze) als öffentliche KFZ-Stellplatzfläche nicht mehr zur Verfügung. Die hiervon betroffene Grundstücksfläche (betroffene Längsparkplatzfläche; derzeit im Rahmen des Campusbaus nicht entsprechend nutzbar) ist in dem als **Anlage 3** beigefügten Luftbild schwarz umrandet und schraffiert dargestellt und entsprechend beschrieben.

Gemäß §§ 7 i.V.m. 2 Abs. 1 des StrG können Straßen bzw. auch öffentliche Parkplatzflächen eingezogen (entwidmet) werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich sind oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Auf Grund der rechtskonformen Herstellung des neu anzulegenden Gehweges sowie die Realisierung des Schulcampus werden die betroffenen Längsparkplätze der Roggenbachstraße im vorbeschriebenen Bereich baulich wegfallen und werden deshalb künftig als öffentliche KFZ-Stellplatzflächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Durch den Wegfall dieser KFZ-Stellplatzflächen wird der Zugang zu den davon angrenzenden städtischen Grundstücke Flst. Nr. 1717 und Flst. Nr. 1718/1 der Gemarkung Schopfheim nicht beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den in der **Anlage 2** dargestellten und beschriebenen neu herzustellenden Gehweg mit Fertigstellung und Überlassung an den öffentlichen Verkehr als öffentlicher Gehweg der Roggenbachstraße zu widmen. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Des Weiteren werden die vorbeschriebenen öffentlich nutzbaren KFZ-Parkplatzflächen dem öffentlichen Verkehr entzogen und diese Grundstücksflächen zur Herstellung des neuen Gehweges und zur Arrondierung vor dem eingangs genannten Anwesen auf dem im Eigentum der Stadt stehenden Grundstück Flst. Nr. 1718/2 (Roggenbachstraße), Gemarkung Schopfheim, einbezogen.

Die Einziehung (Einziehungsverfügung) ist öffentlich bekanntzumachen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (Widerspruchsfrist: innert einem Monat ab Bekanntgabe). § 7 Abs. 6 StrG gilt entsprechend.

Gemäß § 15 Abs. 1 StrG haben Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße (oder gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b StrG an öffentlichen Parkplätzen) liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (Straßenanlieger) keinen Anspruch darauf, dass die Straße (oder die Parkplatzflächen) nicht geändert oder nicht eingezogen wird.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung vorgetragen werden.

Anlagen 1 bis 3 (wie oben beschrieben)

Für die Richtigkeit:

gez.
Dirk Harscher, Bürgermeister

gez.
Eddi Mutter